

## Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Darf Prokurist Gewerbemeldung unterschreiben?

Autor	Beitrag
<a href="#">Spiegelland</a> 09.05.2011 16:08	<p>Hallo miteinander,</p> <p>wir brüten gerade über eine grundsätzliche Frage. Wir sind alle noch ziemlich "frisch" im Gewerberecht, daher beschäftigt und gerade ein aktueller Fall.</p> <p>Darf ein Prokurist eine Gewerbemeldung unterschreiben?</p> <p>Wenn nein, aufgrund welcher Rechtslage?</p> <p>Antworten wären schön!</p> <p>Danke!!!</p>
<a href="#">sme40</a> 10.05.2011 07:17	<p>Hallo Spiegelland,</p> <p>habe gerade schnell mal Wikipedia zum Thema "Prokura" befragt. Hier wird kurz und prägnant geschildert, was der Prokurist alles darf und was nicht (z. B. darf er nicht die Steuerklärung der Gesellschaft/des Kaufmanns unterzeichnen). Grundsätzlich jedoch sehe ich (und das ist reine persönliche Auffassung) kein Problem, wenn der Prokurist die Unterschrift bei der Gewerbebeanmeldung leistet. Dies wäre besonders dann sinnvoll, wenn der Stammsitz der Firma weit außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches angesiedelt ist und bei der Anmeldung einer Zweigniederlassung ein Geschäftsführer nicht anreisen möchte.</p> <p>Gruß aus der Mitte Hessens</p>
<a href="#">roki</a> 10.05.2011 07:59	<p>:moin: :moin:,</p> <p>kurz gesagt darf der Prokurist alles, wofür er durch die Prokura bevollmächtigt ist.</p> <p>Aus diesem Grund würde ich mir in einem solchen Fall die Bestellsurkunde des Prokuristen vorlegen lassen und ggf. als Kopie zu der Gewerbemeldung beifügen.</p> <p>Schöne Woche noch</p> <p>Arne Feldmann</p>
<a href="#">Manfred Milbrodt</a> 10.05.2011 08:14	<p>quote----- Original von roki kurz gesagt darf der Prokurist alles, wofür er durch die Prokura bevollmächtigt ist. -----</p> <p>.....knapp und kurz :wink: ergänzend hierzu die Rechtsgrundlage <a href="#">§ 49 Abs. 1 HGB</a></p> <p>und zum Thema dieser <a href="#">thread</a></p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Spiegelland</a> 10.05.2011 13:57	<p>Danke schon mal für die Antworten....</p> <p>bei unserem aktuellen Fall, hat die Firma freundlicherweise der Gewerbeabmeldung ein Beiblatt beigefügt, wo genau beschrieben ist, was ein Prokurist darf und was nicht :wink:</p> <p>Dort wird zu aller erst der §49 HGB zitiert...und dann steht weiter unten auf dem Merkblatt folgendes:</p> <p>Der Prokurist darf allerdings nicht vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anmeldung von Handelsregistereintragungen</li> <li>- Die Einleitung des Insolvenzverfahrens oder die Auflösung der Firma</li> </ul> <p>Unter "Auflösung der Firma" würden wir im weitestens Sinne auch die Abmeldung eines Gewerbes sehen.</p> <p>In diesem Fall dürfte ja der Prokurist die Gewerbeabmeldung nicht unterschreiben.</p> <p>DANKE schon mal !!!</p>
<a href="#">J. Simon</a> 10.05.2011 14:03	<p>Hallo Spiegelland,</p> <p>unter Gewerbeabmeldung verstehe ich nicht die Auflösung der Firma. Eine JP ist dann aufgelöst, wenn das entsprechend im Handelsregister eingetragen und veröffentlicht ist.</p> <p>MfG J. Simon</p>
<a href="#">sme40</a> 10.05.2011 14:06	<p>Genau, und dann gibt's auch keinen Prokuristen mehr, der unterschreiben kann/muss.</p> <p>Gruß</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: